

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung 2/2019**
Donnerstag, 12. Dezember 2019, Aula Kilchbühlschulhaus

Traktanden

- 1. Ersatzwahlen**
 - 1.1 Sozialhilfebehörde – 2 Vakanzen
 - 1.2 Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken – 1 Vakanz
- 2. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 1 vom 19. Juni 2019 / Genehmigung**
- 3. Finanzplan 2020 – 2024 / Kenntnisnahme**
- 4. Budget 2020 / Genehmigung**
- 5. Teilrevision FEB-Reglement / Zustimmung**
- 6. Verein Region Leimental Plus / Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Biel-Benken**
- 7. Einführung von flächendeckend Tempo 30 in Biel-Benken / Zustimmung Kredit**
- 8. Der Gemeinderat informiert**
- 9. Diverses**

Gemeinderat Biel-Benken

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung laden wir Sie zu einem Apéro ein.

Das Wichtigste in Kürze

1. Ersatzwahlen

- 1.1 Sozialhilfebehörde – 2 Vakanzen
- 1.2 Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken – 1 Vakanz

2. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Nr. 1 vom 19. Juni 2019

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2019.

Antrag: Genehmigung des Protokolls.

3. Finanzplan 2020 – 2024 / Kenntnisnahme

Zur Kenntnisnahme.

4. Budget 2020 / Genehmigung

Das Budget schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'810.50 (Vorjahr: Ertragsüberschuss CHF 54'848.00). Der Ertrag vermindert sich gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 128'100 (0.8%) auf CHF 15'141'711. Der Aufwand nahm um CHF 80'063 (0.5%) auf CHF 15'134'901 ab.

Antrag: Genehmigung des Budgets sowie der Steuern und Gebührensätze.

5. Teilrevision FEB-Reglement / Zustimmung

Am 1. Januar 2020 starten zwei Pilotprojekte: die sprachliche Frühförderung und der Mittagstisch. Für beide Angebote sind Subventionen gemäss der Biel-Benkenmer Tarifliste möglich, weshalb mindestens für die sprachliche Frühförderung die reglementarischen Grundlagen angepasst werden müssen (der Mittagstisch gehört per se zur familienergänzenden Betreuung). Anpassungsbedarf ergab sich nach 5 Jahren zudem im Bereich der Einkommensberechnung: Während alle Subventionen gestützt auf die letzte definitive Steuerveranlagung erhoben werden, gab es für FEB-Beiträge eine für alle Beteiligten aufwändige und komplizierte Berechnung.

Eine weitere Anpassung betrifft die Sozialhilfebeziehenden, welche bislang FEB-Beiträge über die Sozialhilfe beziehen mussten. Weil Sozialhilfebeiträge anders als FEB-Beiträge rückerstattungspflichtig sind, lag eine Ungleichbehandlung vor,

welche der Gemeinderat nun beseitigen möchte. Weitere kleinere Anpassungen sind rein administrativ und dienen der Vereinfachung des Verfahrens.

Antrag: Zustimmung zur Teilrevision.

6. Verein Region Leimental Plus / Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Biel-Benken

Die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i.L., Ettlingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil haben sich im Jahr 2014 zur Plattform Leimental (heute Region Leimental Plus) zusammengeschlossen, um sich im Rahmen einer informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien über gemeinsame Themen auszutauschen und gemeinsame Stellungnahmen abzugeben. Aus dieser informellen Zusammenarbeit sind zwischenzeitlich weitere Arbeitsgruppen und interkommunale Gremien und Projekte entstanden.

Seit 2017 besteht die Möglichkeit, kantonale Vollzugsaufgaben ganzen Regionen zu übertragen, wovon Regierung und Landrat künftig vermehrt Gebrauch machen werden. Um auch im Leimental ein geeignetes Gefäss für diese Zusammenarbeit bereit zu stellen, streben die involvierten Gemeinden die Gründung eines Vereins an, dem auch unsere Gemeinde angehören soll. Mit einem Beitritt zum Verein Region Leimental Plus soll die bestehende Gemeindeautonomie nicht beeinträchtigt, sondern eine regionale Aufgabenerfüllung ermöglicht werden.

Antrag:

- Genehmigung der Statuten zur Gründung des Vereins Region Leimental Plus, und
- Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Biel-Benken zum Verein Region Leimental Plus.

7. Einführung von flächendeckend Tempo 30 in Biel-Benken / Zustimmung Kredit

Nach der Krediterteilung für ein Gutachten zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30 hat Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG das gewünschte Verkehrsgutachten mit Massnahmenkonzept erstellt. Demnach würde sich eine Tempo-30-Zone mit den notwendigen gestalterischen und baulichen Begleitmassnahmen günstig auf die Verkehrssicherheit im gesamten Gemeindegebiet auswirken.

An einigen Stellen ist eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar, und der Langsamverkehr (Schulweg etc.) bedarf eines besonderen Schutzes. Der Bedarf nach Senkung der Geschwindigkeit lässt sich durch das gemessene Geschwindigkeitsverhalten, das Schutzbedürfnis der langsamen Verkehrsteilnehmer und durch politische Vorstösse belegen. Das Verkehrsgutachten empfiehlt deshalb, die Zonensignalisation Tempo 30 für alle Gebiete zu realisieren.

Die Ausführungskosten für Tempo 30 betragen Fr. 190'000.00 inkl. Honorare.

Antrag: Zustimmung zur Einführung von Tempo 30.

1. Ersatzwahlen

1.1. Ersatzwahl in die Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines das zuständige Gemeinderatsmitglied ist. Die zu wählenden Mitglieder wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 für die Amtsdauer bis Ende 2020 gewählt.

Vera Franceschini und Patrick Borer sind vorzeitig aus der Sozialhilfebehörde zurückgetreten. Für die verbleibende Amtsperiode gilt es nun, zwei neue Mitglieder in diese Behörde zu wählen.

Bis zum Versand dieser Einladung haben sich folgende Personen gemeldet:

- Sabrina Crameri

1.2. Ersatzwahl in den Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken

Der Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken besteht aus sieben Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder aus Biel-Benken kommen. Die Mitglieder aus Biel-Benken wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 für die Amtsdauer bis 31. Juli 2020 gewählt.

Daniel Baumann ist vorzeitig aus dem Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken zurückgetreten. Für die verbleibende Amtsperiode gilt es nun, ein neues Mitglied in diese Behörde zu wählen.

Bis zum Versand dieser Einladung ist keine Kandidatur eingegangen.

2. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Nr. 1 vom 19. Juni 2019 / Genehmigung

Wir verweisen auf das dieser Einladung beiliegende Protokoll. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können dieses auch unter gemeinde@biel-benken.ch oder telefonisch bestellen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 zu genehmigen.

3. Finanzplan 2020 – 2024 / Kenntnisnahme

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können die Unterlagen während den öffentlichen Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung beziehen sowie telefonisch oder unter gemeinde@biel-benken.ch bestellen, oder direkt von der Gemeindewebsite www.biel-benken.ch herunterladen.

Der Finanzplan ist nur zur Kenntnis zu nehmen.

4. Budget 2020 / Genehmigung

Das Budget schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'810.50 (Vorjahr: Ertragsüberschuss CHF 54'848.00). Der Ertrag vermindert sich gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 128'100 (0.8%) auf CHF 15'141'711. Der Aufwand nahm um CHF 80'063 (0.5%) auf CHF 15'134'901 ab.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 zu genehmigen und die Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren wie folgt festzusetzen:

Gemeindesteuern

Natürliche Personen	46 %	Zuschlag zur Staatssteuer als Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG)	wie bisher
Juristische Personen	3,5 %	Ertragssteuer der juristischen Personen (§ 58 Abs. 2 StG)	wie bisher
Juristische Personen	0.55 ‰	Kapitalsteuer der juristischen Personen (§ 62 Abs. 2 StG); bei Ablehnung der Steuervorlage 17 bleibt 2 ‰	neu (bisher 2 ‰)
Natürliche Personen	2 ‰	vom satzbestimmenden Einkommen als Feuerwehr-Ersatzabgabe, min CHF 50.00, max. CHF 400.00	wie bisher

Wasser

Tarif in CHF

Grundgebühr	10.00	pro Wasseranschluss	neu (bisher 20.00)
Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser	10.00	pro Haushalt	neu (bisher 20.00)
Mengengebühr	0.90	pro m ³	neu (bisher 1.20)
Mengengebühr für Gewerbebetriebe	0.90	Für Bezüge bis 1'200 m ³ pro Jahr und Wasseranschluss pro m ³ .	neu (bisher 1.20)
Mengengebühr für Gewerbebetriebe	0.40	ab 1'201 m ³ pro Jahr und Anschluss pro m ³	neu (bisher 0.70)

Abwasser

Tarif in CHF

Grundgebühr	25.00	pro Wasseranschluss	neu (bisher 120.00)
Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser	25.00	pro Haushalt	neu (bisher 120.00)
Mengengebühr	1.10	pro m ³	neu (bisher 1.60)

Die genannten Tarife erhöhen sich noch um die gesetzliche Mehrwertsteuer (2.5 % für Wasser, 7.7 % für Abwasser). Für Gewerbebetriebe mit mehreren Wasseranschlüssen wird pro Betrieb nur eine Grundgebühr erhoben bzw. die Bezugsmenge zusammengezogen. Private Haushalte werden jedoch separat abgerechnet.

5. Teilrevision FEB-Reglement / Zustimmung

I Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014 beschloss ein kommunales FEB-Reglement, welches am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Dies unter anderem vor dem Hintergrund, dass das kantonale FEB-Gesetz nicht so richtig vom Fleck kam und eine Inkraftsetzung nicht absehbar war. Diese erfolgte schliesslich auch erst auf den 1. Januar 2017 und überliess es den Gemeinden, ob sie sich für die Subjekt- oder Objektfinanzierung oder eine Kombination von beidem entschieden. Das aktuelle Biel-Benkemer Reglement sieht eine reine Subjektfinanzierung vor.

Nach mittlerweile 5 Jahren lässt sich festhalten, dass sich das Reglement grundsätzlich bewährt hat. Es gibt allerdings hauptsächlich zwei Punkte, die immer wieder zu Widersprüchen geführt haben. Zum einen betrifft dies § 5 Abs. 3, wonach Sozialhilfebeziehende keinen Anspruch auf FEB-Beiträge haben, sondern allfällige Leistungen über die Sozialhilfe beziehen. Dies ist insofern ungerecht, als Sozialhilfeleistungen zurückbezahlt werden müssen, FEB-Beiträge dagegen nicht. Ein weiterer Punkt betrifft die Berechnung des anrechenbaren Einkommens nach § 6. Während bei allen anderen Subventionen der Gemeinde auf Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung abgestellt wird, sieht das FEB-Reglement eine komplizierte und aufwändige Berechnung vor. Diese rechnet zudem Einkünfte wie Ergänzungsleitungen, Stipendien und Prämienverbilligungen zum Einkommen, obwohl für diese einerseits keine Steuerpflicht besteht, und sie andererseits mindestens teilweise eine Aufwandminderung darstellen, und kein Einkommen.

Abklärungen bei den umliegenden Gemeinden haben ergeben, dass einerseits alle auf die Steuerveranlagung abstellen, und andererseits die meisten im Reglement selbst nur einen Verweis auf die konkreten Bestimmungen in der Tarifordnung aufführen.

Vor diesem Hintergrund und auch, weil neu die sprachliche Frühförderung hinzukommt, hat sich der Gemeinderat für eine Teilrevision des FEB-Reglementes und eine Anpassung der Tarifordnung entschieden.

II Neuregelung

Wie einleitend geschildert, geht es zum einen darum, die Regelung des massgeblichen Einkommens zu vereinfachen. Konkret bedeutet dies, dass § 6 Abs. 1 neu nur noch auf die Tarifordnung verweist. Diese Lösung hat den entscheidenden Vorteil, dass allfällige Änderungen einfacher vollzogen werden können. Die Tarifordnung selbst verweist auf Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranla-

gung, wie dies bereits bei den anderen Tarifen üblich war, ausser FEB. So verweist § 7 des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege auf die Tarifordnung, wie auch der Vertrag über die gemeinsame Führung der Musikschule Leimental. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb diese Lösung beim FEB-Reglement nicht möglich sein soll. Die bisherige Praxis hat übrigens gezeigt, dass der Gemeinderat mit der ihm derart zugestanden Kompetenz durchaus verantwortungsvoll umzugehen weiss.

Mit der Regelung in der Tarifordnung erfolgt auch die Angleichung bezüglich der Einkommens-Berechnung; während bei allen anderen Tarifen bereits heute auf Ziffer 399 der Steuerveranlagung abgestellt wurde, soll das künftig auch beim FEB-Reglement der Fall sein. Eine unterschiedliche Handhabe ist sachlich nicht zu rechtfertigen, und die bisherige Lösung ist für die Betroffenen, aber auch für die Gemeinde mit erheblichem Mehraufwand verbunden.

Als beitragsberechtigte Leistung ist im Weiteren die sprachliche Frühförderung aufzunehmen. Und weitere Änderungen des Reglementes betreffen in erster Linie administrative Vereinfachungen für die Betroffenen wie für die Verwaltung. Für die konkreten Details sei auf die beiliegende Synopse des Reglementes verwiesen.

III Finanzielle Auswirkungen

Anlässlich der Einführung des FEB-Reglementes wies der Gemeinderat für die Jahre 2012 und 2013 Kosten von rund CHF 16'000 bzw. CHF 18'000 aus, für das Jahr 2014 schätzte er CHF 19'000. Dies allerdings nach altrechtlicher Regelung.

Die effektiven Ausgaben der vergangenen Jahre stellen sich wie folgt dar:

2015:	6'753.40	
2016:	7'201.50	
2017:	22'475.40	
2018:	5'894.65	
2019:	15'000.00	(hochgerechnet)

IV Anpassung der Tarifliste

In der Tarifliste selbst werden neu alle Beiträge gestützt auf dieselbe Berechnung erhoben, es gibt mithin keine Sonderregelung mehr für die FEB-Beiträge. Ausserdem sind die Tarife für den Mittagstisch und die sprachliche Frühförderung hinzugekommen.

Die Einkommensgrenzen auf der Liste der Sozialtarife sind seit mindestens 2008 unverändert. In den mehr als 10 Jahren sind aber die Lebenshaltungskosten gestiegen, insbesondere die Krankenkassenprämien, welche bekanntlich bei der

Berücksichtigung der Teuerung nicht berücksichtigt werden. Eine Berechnung des Krankenkassenindex hat ergeben, dass eine heute durchschnittliche Prämie von rund CHF 450 pro Monat im Jahr 2008 CHF 335 betrug; pro Jahr beträgt die Differenz damit rund CHF 1'400, notabene pro Person. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der auch sonst gestiegenen Lebenshaltungskosten hat der Gemeinderat die Einkommensgrenzen in der Tarifliste um jeweils CHF 10'000 angepasst. Die Anpassung der Tarifordnung liegt in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates; es ist ihm aber ein Anliegen, diese transparent zu machen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des FEB-Reglements zuzustimmen.

6. Verein Region Leimental Plus / Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Biel-Benken

Die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i. L., Ettlingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil haben sich im Jahr 2014 zur Plattform Leimental (heute Region Leimental Plus) zusammengeschlossen, um sich im Rahmen einer informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien über gemeinsame Themen auszutauschen und gemeinsame Stellungnahmen abzugeben. Aus dieser informellen Zusammenarbeit sind zwischenzeitlich weitere Arbeitsgruppen und interkommunale Gremien entstanden.

Im Jahr 2017 hat das Stimmvolk beschlossen, staatliche Aufgaben vorrangig den Gemeinden zuzuweisen. Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit geschaffen, kantonale Vollzugsaufgaben ganzen Regionen zu übertragen. Im Rahmen der Überprüfung für die Zuordnung der Staatsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden (sog. VAGS-Projekte) sollen künftig vermehrt Aufgaben von gemeindeübergreifender Bedeutung nicht den einzelnen Gemeinden, sondern einer Region als Ganzes zugeteilt werden. Um auch im Leimental ein geeignetes Gefäss für diese Zusammenarbeit bereit zu stellen, wird die Gründung eines Vereins angestrebt, dem auch unsere Gemeinde angehören soll. Mit einem Beitritt zum Verein Region Leimental Plus soll die bestehende Gemeindeautonomie nicht beeinträchtigt, sondern eine regionale Aufgabenerfüllung ermöglicht werden.

I Ausgangslage

Im Jahr 2012 unterzeichneten die 86 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die sogenannte Charta von Muttenz mit dem Ziel, den hohen Zentralisierungsgrad des Kantons Basel-Landschaft zu reduzieren und die Staatsaufgaben auf

derjenigen Ebene (Kanton oder Gemeinden) anzusiedeln, welche die Aufgabe bürgernah, bedarfsgerecht und kostengünstig erbringen kann.

Darauf schlossen sich 2014 die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg i. L., Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil zur Plattform Leimental, später zur Plattform Leimental Plus und heute zur Region Leimental Plus zusammen. Hauptziele dieser Vereinigung waren ein institutionalisierter Austausch zu regionalen Themen sowie das Einreichen gemeinsamer Stellungnahmen. Aus dieser informellen Zusammenarbeit der Gemeindepräsidien entstanden weitere Arbeitsgruppen und Gremien. Auch wurden diverse Projekte angestossen.

Im Jahr 2017 nahm das Baselbieter Stimmvolk mit § 47a KV¹ eine Bestimmung in die Kantonsverfassung auf, wonach staatliche Aufgaben vorrangig den Gemeinden (Subsidiarität) zugeordnet werden sollen. Die für die Aufgabenzuständigkeit notwendigen finanziellen Ressourcen sollen grundsätzlich beim Gemeinwesen liegen, in dessen Zuständigkeit diese Aufgabe gehört (fiskalische Äquivalenz). Gleichzeitig wurde in § 48 KV¹ u.a. festgehalten, dass die Gemeinden die Zusammenarbeit anstreben sollen, ja der Kanton sogar per Gesetz bestimmte Aufgaben von gemeindeübergreifender Bedeutung nicht den einzelnen Gemeinden, sondern einer Region als Ganzes zuweisen kann.

Zwei Aufgaben hat der Kanton bereits den Gemeinden zur regionalen Erfüllung übertragen. Dies sind die regionale Raumplanung und die Themenbereiche Alter und Pflege. Kanton und Gemeinden sind zudem aktuell daran, gemeinsam die Entflechtung der Staatsaufgaben (sogenannte VAGS²-Projekte) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass weitere Aufgaben zur regionalen Erfüllung folgen werden.

Aus diesem Grund haben sich in den letzten beiden Jahren die meisten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft bereits zu Regionen³ zusammengeschlossen. Lediglich die Region Leimental Plus sowie die Region Pratteln/Augst haben diesen Schritt „formell“ noch nicht vollzogen.

II Die bestehende Zusammenarbeit reicht nicht aus

Die heutige Zusammenarbeit innerhalb der Region Leimental Plus basiert auf einem Vertrag, welcher den institutionalisierten Austausch und die gemeinsame Erarbeitung und Einreichung von Vernehmlassungen regelt. Weiterführende Befugnisse wie Kompetenzen und Verantwortungen bspw. für die Personen, welche im Namen der Region gewisse Projekte bearbeiten, sind nicht definiert. Um

¹ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (KV; SGS 100)

² Verfassungs-Auftrag Gemeinde-Stärkung (VAGS)

³ Region Laufenal, Region Birsstadt, Region Liestal Frenkentäler Plus und Region Oberbaselbiet

die zahlreichen Projekte, vor allem aber auch um die vom Kanton den Regionen bereits zugewiesenen und noch zuzuweisenden Aufgaben bewältigen zu können, braucht es zwingend eine neue Zusammenarbeitsgrundlage.

III Vorgehen

Um diese neue Zusammenarbeitsform zu evaluieren, trafen sich im November 2018 die Gemeinderatsmitglieder sowie die Leitenden der Verwaltungen der Gemeinden der Region Leimental Plus zu einer Vollversammlung. Diese Versammlung hat sich nach Abwägung aller möglichen Zusammenarbeitsformen klar für die Organisationsform *Verein* entschieden⁴.

Anschliessend wurde der vorliegende Statutenentwurf in einem vierstufigen Verfahren erarbeitet: In einer Kerngruppe wurde eine erste Fassung von Vereinsstatuten entworfen und einer Echogruppe, bestehend aus interessierten Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsleitenden, zur Vernehmlassung unterbreitet. Die daraus entstandene Fassung haben in der Folge die Präsidien der Region-Leimental-Plus-Gemeinden bereinigt und schliesslich die Gesamtgemeinderatsgremien der Mitgliedergemeinden genehmigt.

IV Ziele

1. Stärkere Interessensvertretung durch abgesprochenes Vorgehen

Die Region Leimental Plus beheimatet rund einen Viertel der Baselbieter Gesamtbevölkerung und ist wirtschaftlich eine der potentesten Regionen dieses Kantons. Indem die Gemeinden gemeinsam auftreten, haben sie gegenüber dem Kanton oder anderen Anspruchsgruppen ein viel stärkeres Gewicht, als wenn jede Gemeinde sich einzeln einbringt und können so die Interessen dieser wichtigen Region stärker vertreten.

2. Personelle und finanzielle Entlastung der Mitgliedergemeinden

Viele Aufgaben sind vom Gesetz vorgeschrieben und betreffen alle Gemeinden gleichermassen. Durch eine gemeinsame Erfüllung gewisser Aufgaben, dort wo es sinnvoll ist, können Synergien genutzt werden.

3. Gefäss für die Erfüllung regionaler Aufgaben

Die Region braucht eine Organisationsstruktur, welche sich der vom Kanton den Regionen übertragenen Aufgaben annehmen kann und dazu auch legitimiert ist.

4. Keine vierte Staatsebene aber auch kein Autonomieverlust

Eine regionale Zusammenarbeit findet themenbezogen dort statt, wo eine Gemeinde für sich alleine nicht denselben Nutzen erzielen kann. Ausser

⁴ Auch die übrigen Regionen des Kantons haben für ihre Zusammenarbeit die Vereinsform gewählt.

bei den Aufgaben, welche der Kanton den Regionen überträgt, sind die Gemeinden in ihrer Entscheidung frei, ob sie sich an einem Projekt beteiligen wollen oder eben nicht.

5. Klare Regelung Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Mit den Statuten wird die Zusammenarbeit klar strukturiert und insbesondere Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geregelt. Das erhöht die Transparenz für die Bevölkerung und die Kontinuität (Planungssicherheit) bei der Bearbeitung von Projekten, da solche Fragen nicht immer wieder im Einzelfall geklärt werden müssen.

6. Übergeordnete Koordination der Aktivitäten

Um die in verschiedenen Arbeitsgruppen, Gremien, und Projekte aufeinander abzustimmen, braucht es eine wirkungsvolle Koordination. Diese Koordination soll sicherstellen, dass unnötige Doppelspurigkeiten vermieden werden.

V Herausforderungen

Die Herausforderungen bei der Erarbeitung dieser Strukturen bestanden einerseits darin, einen tragfähigen Kompromiss bei den Mitspracherechten und der Finanzierung durch die Mitgliedergemeinden zu finden, sowie andererseits die bestehenden Arbeitsgruppen und Gremien sinnvoll in die neue Struktur einzubetten.

VI Statuten – das Wichtigste in Kürze

1. Die Geschäftsstelle (Ziffer 1)

Der Verein Region Leimental Plus soll neu eine Geschäftsstelle erhalten. Diese untersteht organisatorisch dem Vorstand, welcher aus den Gemeindepräsidien zusammengesetzt ist.

Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sind die Vertretung der Region nach Ausen, zusammen mit dem Vereinspräsidium, die Auslösung von Impulsen sowie die übergeordnete Koordination der einzelnen Aktivitäten. Weiter soll sie den Informationstransfer sicherstellen sowie für die Berichterstattung (Transparenz) und das Finanzcontrolling sorgen.

Aus Sicht der Gemeinderatsgremien aller Mitgliedergemeinden ist die Schaffung einer Geschäftsstelle absolut notwendig, ist doch ohne eine zentrale Koordination die Vermeidung von Doppelspurigkeiten (Ziele 3 und 6) kaum realisierbar. Überdies wäre die Zusammenarbeit ohne Koordinationsstelle weiterhin zu stark vom „Goodwill“ der einzelnen Gemeinden abhängig, welche entscheiden, wieviel Engagement sie in das eine oder andere Projekt einbringen möchten. Die

Ziele 5 und 6 bzw. die Planungssicherheit, aber auch die Entlastung der Gemeinden sowie die Transparenz beim Ressourceneinsatz wären deshalb mit einer Geschäftsstelle am besten zu erreichen. Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

2. Das Mitspracherecht der einzelnen Mitgliedergemeinden (Ziffer 12)

Im gesamten Verfahren haben die Gemeindevertreterinnen und –vertreter mehrere Varianten diskutiert. Die vorliegende Gewichtung des Mitspracherechts bietet nach Ansicht des Gemeinderates die geeignete Balance zwischen den bevölkerungsreichen, stadtnahen Gemeinden und den kleineren, ländlicheren Gemeinden. Für grundsätzliche Änderungen wie z.B. eine Statutenänderung braucht es zudem ein „doppeltes Mehr“ (Mehrheit der Einwohner und Gemeinden).

3. Finanzierung durch die Mitgliedergemeinden (Ziffer 4)

Die Finanzierung des Vereins besteht aus zwei Quellen: Fixkosten und Projektkosten.

Die jährlich wiederkehrenden Fixkosten für die Geschäftsstelle werden über einen Mitgliederbeitrag gedeckt, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Es wurden verschiedene Kostenverteilungsschlüssel in Betracht gezogen. Schliesslich wurde derjenige nach Einwohnerzahl gewählt, weil davon auszugehen ist, dass mittelfristig alle Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gleichermassen von dieser Zusammenarbeit profitieren werden. Ein Sockelbeitrag erwies sich aufgrund der heterogenen Bevölkerungszahl der Mitgliedergemeinden als nicht geeignet. Mit dieser Finanzierung der Fixkosten wird den Zielen Nr. 1 - 4 Rechnung getragen. Die Gemeinden haben für die Finanzierung dieser Kosten im Jahr 2020 einen Franken pro Einwohner in ihre Budgets eingestellt.

Die Projektkosten werden separat durch diejenigen Gemeinden, welche sich an einem konkreten Projekt beteiligen, nach einem dannzumal festzulegenden Verteilungsschlüssel finanziert. Es können sich unter Umständen auch Gemeinden an Projekten beteiligen, welche nicht Mitglied des Vereins sind. Um solchen „Trittbrettfahrern“ vorzubeugen, wird solchen Gemeinden eine anteilmässige Beteiligung für Kosten der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Diese Bestimmung entspricht den gesetzten Zielen Nr. 2, 4, 5 und 6.

4. Mitgliedschaft (Ziffer 5)

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können nur die neun Gemeinden der bestehenden Region Leimental Plus sein. Für übrige Gemeinden besteht aber die Möglichkeit, als sogenannte „Beobachterin“ (Mitglied ohne Stimmrecht) an den Vereinaktivitäten zu partizipieren (Ziel 1).

5. Übrige Bestimmungen

Alle übrigen Ziffern der Statuten entsprechen den gebräuchlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

VII Weiteres Vorgehen

Die Beschlüsse über einen Beitritt als Aktivmitglied werden bis Ende 2019 den Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten der Mitgliedergemeinden vorgelegt.

Die Gründungsversammlung des Vereins ist im ersten Quartal des Jahres 2020 vorgesehen, die Einrichtung einer Geschäftsstelle auf Ende des zweiten Quartals 2020 (zusammen mit der neuen Legislaturperiode der Gesamtgemeinderäte).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- **die Statuten zur Gründung des Vereins Region Leimental Plus zu genehmigen, und**
- **dem Beitritt der Gemeinde Biel-Benken zum Verein Region Leimental Plus zuzustimmen.**

7. Einführung von flächendeckend Tempo 30 in Biel-Benken / Zustimmung Kredit

I Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 hat der Krediterteilung für ein Gutachten zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30 zugestimmt. Der Gemeinderat beauftragte die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG mit den Planungsarbeiten. Der ständige Verkehrsausschuss hat die Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG bei der Erstellung des Gutachtens beraten und eng begleitet. Das Verkehrsgutachten mit Massnahmenkonzept kommt zum Fazit:

„Eine Tempo-30-Zone mit den notwendigen gestalterischen und baulichen Begleitmassnahmen wirkt sich günstig auf die Verkehrssicherheit im gesamten Gemeindegebiet aus.“

In der Gesamtbeurteilung stellt das Gutachten fest:

Die Gebiete erfüllen alle formellen Bedingungen für die Einführung von Tempo 30, insbesondere sind die Bedingungen gemäss Art. 108 der Signalisationsverordnung gegeben.

- An einigen Stellen ist eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar.
- Der Langsamverkehr (Schulweg etc.) bedarf eines besonderen Schutzes.

Der Bedarf nach Senkung der Geschwindigkeit lässt sich durch das gemessene Geschwindigkeitsverhalten, das Schutzbedürfnis der langsamen Verkehrsteilnehmenden und durch politische Vorstösse belegen. Das Verkehrsgutachten empfiehlt, die Zonensignalisation Tempo 30 für alle Gebiete zu realisieren.

II Vorprüfung

Die Abteilung Rechtsetzung der Sicherheitsdirektion teilt uns mit Schreiben vom 10. September 2019 mit, dass die Grundanforderungen sowie die rechtlichen Voraussetzungen für die sechs aufgeführten Tempo-30-Zonen erfüllt sind und ihrer Einführung prinzipiell nichts entgegensteht. Damit die Zonensignalisation umgesetzt werden kann, braucht es aber noch gewisse vorwiegend signalisationstechnische Anpassungen des Massnahmenplans. Diese Anpassungen sind nicht Bestandteil des Ausführungskredits und werden mit den laufenden Unterhaltsarbeiten erledigt.

Anlässlich der Delegiertenversammlung des Elternrates vom 23. Mai 2019 hat der ständige Verkehrsausschuss den Elternrat unter anderem über die laufenden Projekte wie Schulwegsicherheit, Gefahrenstellen und Tempo 30 orientiert.

Mit der Einführung von flächendeckend Tempo 30 erhält die Gemeinde auch für gefährliche Kantonsstrassenabschnitte die Möglichkeit, Temporeduktionsmassnahmen zu fordern.

III Vorteile von Tempo-30-Zonen (Zitat bfu)

Die Geschwindigkeit beeinflusst die Unfall- und die Überlebenswahrscheinlichkeit bei Kollisionen massgeblich. Bei einer Aufprallgeschwindigkeit von 30 km/h ist die Wahrscheinlichkeit, dass der angefahrene Fussgänger überlebt, 6x grösser als bei 50 km/h. Tempo-30-Zonen in Quartieren sind ein wichtiger Beitrag für sichere Strassen. Die reduzierte Geschwindigkeit erhöht die Sicherheit, führt zu ruhigerem Fahrverhalten und vermindert den Durchgangsverkehr. Die Anzahl und Schwere von Unfällen nimmt ab, die Schulwege sind weniger gefährlich und die langsameren Verkehrsteilnehmenden fühlen sich sicherer. Die Wohnqualität in den Quartieren steigt.

IV Massnahmen

An der Informationsveranstaltung vom 20. November 2019 haben der Gemeinderat, das Planungsbüro und der Verkehrsausschuss die detaillierten Massnahmen vorgestellt und Fragen beantwortet. Bei den Massnahmen geht es zu einem

grossen Teil um Signalisationen und Markierungen (Zonensignale und Bodenmarkierungen). Einzig bei den Kreuzungen Langgarten-/Spittelhofstrasse und Kilchbühl-/Spittelhofstrasse braucht es kleinere Pflästerungen am Boden, um die Kreuzung besser wahrnehmbar zu machen. Die Details der Massnahmen sind im Gutachten ersichtlich (ab Seite 22).

Die Ausführungskosten für Tempo 30 betragen Fr. 190'000.00 inkl. Honorare.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Ausführungskredit über Fr. 190'000.00 zur Einführung und Umsetzung von flächendeckend Tempo 30 auf den Gemeindestrassen zuzustimmen.

Beilagen:

- Budget 2020 inkl. Finanzplan
- FEB Reglement mit Synopse und Tarifliste
- Statuten Region Leimental Plus
- Gutachten Tempo 30